



Mitteilung der Stadt Burgau

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das Gebiet der Kernstadt Burgau, welches zur Kläranlage Burgau (Remsharter Straße) entwässert wird (Mindel-Ast) vom 08.11.2006

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 25.10.2011 die Beiträge und Gebühren neu beschlossen.

Gemäß Art. 5, 8 und 9 KAG erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1 Änderung des § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 wird hinsichtlich der Beitragssätze wie folgt geändert:

(1) Der Beitrag beträgt bei der Einleitungsmöglichkeit von ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser in eine mechanische und biologische Kläranlage

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,48 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	6,72 Euro.

§ 2 Änderung des § 10

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Burgau erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren in der Form von Schmutzwassergebühren.“

§ 3 Einfügung eines neuen § 10a

Nach § 10 wird ein neuer § 10a folgenden Inhalts eingefügt:

„§ 10a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötige wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis 5 m ³ /h	24,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	36,00 Euro/Jahr
bis 20 m ³ /h	48,00 Euro/Jahr
bis 50 m ³ /h	120,00 Euro/Jahr
bis 80 m ³ /h	192,00 Euro/Jahr.“

**§ 4
Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2**

§ 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,77 Euro.“

**§ 5
Einfügung des § 11 Abs. 4**

Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Fall des § 11 Abs. 3 Sätze 3 und 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.“

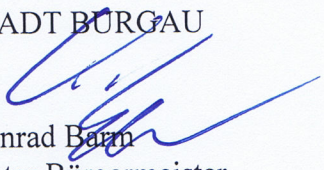
§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Zimmer Nr. 21, in der Zeit vom 24.11.2011 – 23.12.2011 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Burgau, den 18.11.2011

STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister